

Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeuten- kammer

vom 12. April 2014



Aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 12. April 2014 die folgende Neufassung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen:

Inhalt

- ▼ § 1 Fortbildungsziele — 1
- ▼ § 2 Pflicht zur Fortbildung — 1
- ▼ § 3 Fortbildungsinhalte — 1
- ▼ § 4 Fortbildungsarten — 1
- ▼ § 5 Zuständigkeit — 2
- ▼ § 6 Anerkennung von Teilnahmebescheinigungen — 2
- ▼ § 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern — 2
- ▼ § 8 Nachweispflicht — 2
- ▼ § 9 Verlängerung des Nachweiszeitraums — 3
- ▼ § 10 Gebühren für die Akkreditierung und Anerkennung — 3
- ▼ § 11 Übergangsregelungen — 3
- ▼ § 12 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren — 3

Fortbildungsordnung

§ 1 Fortbildungsziele

- (1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹⁾ dient der Erhaltung, Aktualisierung, und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

- (3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

§ 2 Pflicht zur Fortbildung

- (1) Jedes Kammermitglied ist zur Fortbildung verpflichtet (§ 15 BO OPK).
- (2) Die Kammermitglieder weisen der Kammer im Fünfjahreszeitraum (Nachweiszeitraum) nach, dass und in welchem Umfang sie sich fortgebildet haben.
- (3) Wer seiner Nachweispflicht (Absatz 2, § 8) nicht ausreichend oder rechtzeitig nachkommt oder sich nicht ausreichend fortbildet, verstößt gegen Berufspflichten.

§ 3 Fortbildungsinhalte

¹⁾Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. ²⁾Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich die Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§ 4 Fortbildungsarten

- (1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen: *Theorie; zum Beispiel*
 - ▼ Kongresse
 - ▼ Tagungen
 - ▼ Symposien
 - ▼ Vorträge
 - ▼ Seminare
 - ▼ Workshops
 - ▼ Lehrtätigkeit (im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung)
 - ▼ Autorenschaft
 - ▼ Mediengestützte interaktive Fortbildung (siehe Anlage 4)
 - ▼ Selbststudium

¹⁾In dieser Fortbildungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

Praktisch-klinische Tätigkeit; zum Beispiel

- ▾ Hospitationen
- ▾ Fallkonferenzen
- ▾ (interdisziplinäre) Kolloquien
- ▾ Klinikkonferenzen

Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit; zum Beispiel

- ▾ Supervision
- ▾ Intervention
- ▾ Selbsterfahrung
- ▾ Kasuistisch-technisches Seminar
- ▾ Qualitätszirkel
- ▾ Balintgruppen
- ▾ Interaktionsbezogene Fallarbeit

- (2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.
- (3) ¹Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. ²Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. ³In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. ⁴Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Der Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung der OPK (Fortbildungsausschuss) ist für die Anerkennung absolvierter Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständig.
- (2) Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen, die von anderen Psychotherapeutenkammern nach deren Fortbildungsordnungen akkreditiert wurden, werden anerkannt.
- (3) Hat eine Ärztekammer eine psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltung akkreditiert, wird die Bescheinigung über die Teilnahme daran durch den Fortbildungsausschuss anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entspricht.

§ 6 Anerkennung von Teilnahmebescheinigungen

- (1) Teilnahmebescheinigungen für nach § 5 akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen können bei der Psychotherapeutenkammer zur Anerkennung eingereicht werden.
- (2) Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von einer Psychotherapeuten- oder Ärztekammer akkreditiert sind, können mittels Antrages auf Einzelfallentscheidung (formlos) geltend gemacht werden, sofern die Veranstaltung den Akkreditierungskriterien dieser Fortbildungsordnung (§ 7 Absatz 3) entspricht.
- (3) Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsveranstaltungen im Ausland werden auf Antrag des Kammermitglieds von der Psychotherapeutenkammer anerkannt, sofern die Veranstaltung den Akkreditierungskriterien dieser Fortbildungsordnung (§ 7 Absatz 3) entspricht.

§ 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern

(1) ¹Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung erfüllen. ²Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine „Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern“ möglich.

(2) ¹Fortbildungsveranstaltungen werden vor ihrer Durchführung auf Antrag (Anlage 3.2. bzw. 3.3.) durch den Fortbildungsausschuss akkreditiert, sofern die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. ²Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltungen mit Fortbildungspunkten. ³Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(3) Fortbildungsveranstaltungen werden vom Fortbildungsausschuss akkreditiert, wenn sie eindeutig auf approbierte Psychotherapeuten ausgerichtet sind und folgende Kriterien erfüllen:

- Wissenschaftlichkeit der Inhalte
- Anwendbarkeit auf die berufliche Praxis
- Qualifikation der Referenten nach Anlage 2.1. und Supervisoren nach Anlage 2.2.
- Qualität der eingesetzten Fortbildungsmethoden
- Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges

(4) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht akkreditiert, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand der OPK.

(5) ¹Auf Antrag (Anlage 3.1) können Fortbildungsveranstalter (z. B. Fachgesellschaften wissenschaftlich anerkannter Verfahren, staatlich anerkannte Ausbildungsinstitute, Supervisoren, kollegiale Kleingruppen) eine auf maximal fünf Jahre zeitlich befristete Akkreditierung erhalten, wenn die Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung und durchführende Personen den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen. ²Der Fortbildungsausschuss behält sich eine Überprüfung der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen vor. ³Werden erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung des Fortbildungsveranstalters widerrufen werden. ⁴Der Fortbildungsveranstalter ist vorher zu hören.

(6) ¹Der Fortbildungsausschuss behält sich auch nach Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung oder eines Fortbildungsveranstalters die Überprüfung der Durchführung einzelner Fortbildungsveranstaltungen vor. ²Werden erhebliche Abweichungen von den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. ³Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.

§ 8 Nachweispflicht

- (1) Jedes Kammermitglied unterliegt der Nachweispflicht über seine Fortbildung.

- (2) ¹Die Fortbildungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn für den Fünfjahreszeitraum 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. ²Der Nachweis erfolgt unter Verwendung der von der Kammer bereitgestellten Formulare (Anlage 5) bis spätestens zwei Monate nach Ende des Fünfjahreszeitraumes.
- (3) Der Fünfjahreszeitraum beginnt in der Regel mit der Mitgliedschaft in der Kammer.
- (4) ¹Erreicht ein Kammermitglied die geforderten 250 Fortbildungspunkte, stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus. ²Das Fortbildungszertifikat bestätigt die in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum erfüllte Fortbildungspflicht. ³Über die geforderte Anzahl von 250 Fortbildungspunkten hinaus nachgewiesene Fortbildungspunkte sind nicht auf den nachfolgenden Nachweiszeitraum übertragbar. ⁴Die Ausstellung des Fortbildungszertifikates vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes bewirkt nicht den Beginn eines neuen Nachweiszeitraumes.
- (5) Hat das Mitglied nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen, erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Nachweis innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung.
- (6) ¹Kann Fortbildung in ausreichendem Umfang mit dem Ende des Fortbildungszeitraumes nicht nachgewiesen werden, wird eine Frist zum Nachholen der für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates noch fehlenden Fortbildungspunkte gesetzt. ²Diese Frist läuft parallel zum anschließenden Fortbildungszeitraum.

§ 9 Verlängerung des Nachweiszeitraums

- (1) ¹Der Nachweiszeitraum kann auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der Kammer unter Vorlage entsprechender Nachweise verlängert werden. ²Voraussetzung der Verlängerung des Nachweiszeitraumes ist eine Unterbrechung der Berufstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.
- (2) ¹Die Verlängerung des Nachweiszeitraums erfolgt um die Dauer der Unterbrechung der Berufstätigkeit. ²Dabei beginnt die Berechnung der Dauer mit dem ersten vollen Kalendermonat der Unterbrechung der Berufstätigkeit und endet mit dem letzten vollen Kalendermonat der Unterbrechung der Berufstätigkeit.
- (3) Bei Aufgabe der Berufstätigkeit (z.B. Ruhestand) kann die Verlängerung des Nachweiszeitraumes auf unbestimmte Zeit festgelegt werden.

§ 10 Gebühren für die Akkreditierung und Anerkennung

- (1) ¹Die Bearbeitung von Anträgen zur Akkreditierung von Veranstaltungen und Veranstaltern ist gebührenfrei. ²Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung des Fortbildungszertifikates bzw. Ermittlung des Punktezwischenstandes ist ebenfalls gebührenfrei. ³Sind für die Bearbeitung von Anträgen zusätzliche Verwaltungsarbeiten (z. B. aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen, Einzelfallentscheidungen nach § 6) notwendig, wird eine Bearbeitungsgebühr fällig. ⁴Näheres regelt die Gebührenordnung der OPK.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Bereits bestehende Pflichtnachweiszeiträume (aus der Nachweispflicht in anderen Kammern bzw. nach § 95 d SGB V oder § 137 SGBV) werden bei Nachweis übernommen.
- (2) Für Mitglieder, die mit Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung bereits Mitglieder der OPK, aber noch nicht nachweispflichtig gemäß Absatz 1 sind, beginnt der erste Nachweiszeitraum mit dem Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung.

§ 12 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

- (1) Das Verwaltungsverfahren zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 7 kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.
- (3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Die vorstehende Neufassung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer – OPK aktuell – in Kraft. Zugleich tritt die Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 01.04.2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 02.10.2010, außer Kraft.

Leipzig, 12.04.14

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung OPK

Kategorien der Fortbildungsveranstaltung und deren Bewertung

Kategorie		Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungsstunde	Max. 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
C	C 1: Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro Fortbildungsstunde 1 Zusatzpunkt für bis zu vierstündige Veranstaltung		Teilnahmebescheinigung
	C 2: Qualitätszirkel/Supervision/Balintgruppe/Selbsterfahrung/Interaktionsbezogene Fallarbeit/Kasuistisch-technisches Seminar			Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
D	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/ Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden.	1 Punkt pro Übungseinheit	Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Bescheinigung der Landespsychotherapeutenkammer über die Anerkennung des Mediums und Nachweis des Lernerfolges
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung
F	Autoren	5 Punkte pro Beitrag		Literatur
	Referenten	Bepunktung wie in Kategorie C		Nachweis des Ausbildungsinst., Akkreditierungs- oder Teilnahmebestätigung des Veranstalters
	Supervisor(inn)en/Dozenten in der AFW			Teilnahmebescheinigung
G	Hospitationen in psychotherapielevanten Einrichtungen/Workshops/Fallkonferenzen/(interdisziplinäre) Kolloquien/Klinikkonferenzen	1 Punkt pro Stunde	Max. 8 Punkte pro Tag	Bescheinigung der Einrichtung

Anlage 2.1 zur Fortbildungsordnung OPK

Anforderungskriterien an Referenten

Folgende Kriterien gelten für Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- ▾ Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis für die Qualifikation in einer der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen
- ▾ Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- ▾ Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

Anlage 2.2 zur Fortbildungsordnung OPK

Anforderungskriterien an Supervisoren

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich, um als Supervisor/in für Fortbildung von der OPK anerkannt werden zu können:

- (1) Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut/in
- (2) Fachkundenachweis oder abgeschlossene Ausbildung in einem vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung anerkannten oder empfohlenen Verfahren oder in einem in der Weiterbildungsordnung der OPK genannten Verfahren
- (3) Nachweis einer 5-jährigen psychotherapeutischen Tätigkeit nach Erhalt der Approbation. Parallel zur supervisorischen Tätigkeit muss eine klinischpraktische Tätigkeit im Umfang von im Regelfall mindestens 15 Stunden/Woche erfolgen.
- (4) Nachweis einer 3-jährigen Fort- oder Ausbildungstätigkeit als Dozent oder vorliegende Anerkennung als Supervisor durch eine staatlich anerkannte Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätte¹. Die Anerkennung als Supervisor/in wird für fünf Jahre ausgesprochen.

¹„Supervisoren, die den Nachweis einer 3-jährigen Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte in den letzten 5 Jahren erbringen, erfüllen zugleich die Kriterien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz für die Bestätigung der Anerkennung von Supervisoren gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 PsychThG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 PsychTh-APrV.“

Anlage 2.3 zur Fortbildungsordnung OPK**Antrag auf Anerkennung als Supervisor (Bitte legen Sie die Nachweise zu den Punkten 2 bis 4 in Kopie bei)**

Name _____ Geburtsdatum _____

Nachname _____ Mitgliedsnummer _____

Antrag auf Anerkennung als Supervisor/OPK für die Fortbildung von PP/KJP Bestätigung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 (KJ)PsychTh-APrV (Supervisor Ausbildung)**

für den Zeitraum (vom Antragsdatum bis max. 5 Jahre) vom _____ bis _____

1 Approbation als Psychologischer Psychotherapeut/in Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut/in**2 Ausbildung im Verfahren**Analytische Psychotherapie Erwachsene Kinder/Jugendliche GruppenTiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene Kinder/Jugendliche GruppenVerhaltenstherapie Erwachsene Kinder/Jugendliche GruppenGesprächspsychotherapie Erwachsene Kinder/Jugendliche GruppenSystemische Therapie Erwachsene Kinder/Jugendliche Gruppen**3.1 Psychotherapeutische Tätigkeit nach Approbation (mind. 5 Jahre)**

Zeitraum von/bis _____ Institution _____

Tätigkeit als _____

3.2 Hiermit erkläre ich, parallel zur supervisorischen Tätigkeit mindestens 15 Stunden pro Woche**klinisch-praktisch tätig zu sein:** * Bestätigung**4 Lehrtätigkeit****Anerkennung als Supervisor durch staatlich anerkannte Ausbildungsstätte:**

Aus-/Weiterbildungsstätte _____

seit _____

Nachweis einer 3-jährigen Lehrtätigkeit:

Institution _____ seit _____

Der **Veröffentlichung** meiner Kontaktdaten für Supervisionsinteressenten auf der Homepage der OPK stimme ich zu nicht zuDer **Übermittlung** meiner Kontaktdaten an die für die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten nach § 6 Abs. 1 PsychThG zuständige Stelle stimme ich zu. ** zu nicht zu

Ort/Datum _____ Stempel/Unterschrift _____

* nicht relevant für die Bestätigung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 (KJ)PsychTh-APrV (Supervisor Ausbildung)

** Voraussetzung für die Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung der Anerkennung von Supervisoren für die Ausbildung nach § 4 Abs. 3 (KJ) PsychTh-APrV erfüllt werden.



Antrag zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern

1 Institution

2 Ansprechpartner

Name _____ Anschrift (falls abw. von Punkt 1) _____

Tel./Fax/Mail _____

3 Übersicht der geplanten Veranstaltungen

Bitte stellen Sie uns rechtzeitig vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn eine Liste ihrer geplanten Fortbildungsveranstaltungen als Excel-Tabelle mit folgenden Angaben (Spalten) zusammen:

- Lfd. Nummer
- Fortbildungskategorie (A, B, C1, C2, G)
- Thema/Titel
- Referent
- Veranstaltungsdatum
- Veranstaltungsort
- Anzahl der Fortbildungspunkte
- Teilnehmerkreis
- Veröffentlichung Homepage (gewünscht = Zustimmung; evtl. Link zur Veranstaltung)

Der Veranstalter verpflichtet sich, Teilnehmerlisten zu führen, die auf Wunsch dem Fortbildungsausschuss der OPK vorzulegen sind.

Ort/Datum _____ Stempel/Unterschrift _____



Anlage 3.2 zur Fortbildungsordnung OPK**Antrag zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen
(für die Fortbildungskategorien A, B, C1 und G)****1 Fortbildungskategorie (siehe Fortbildungsordnung, Anlage 1)**Kategorie: A B C1 G**2 Antragssteller**

Firmierung/Name _____

Anschrift _____

Kammermitgliedschaft bei _____

Mitgliedsnummer _____

3 Ansprechpartner für die Organisation der Veranstaltung

Name _____

Tel./Fax/Mail _____

4 Veranstaltungsort (genaue Angabe)

5 Titel und Thema der Veranstaltung

6 Veranstaltungsfolge einmalige Veranstaltung wiederkehrende Veranstaltung**7 Veranstaltungstermin/e (Datum/Uhrzeit)**

Beginn _____ um _____ Uhr

Ende _____ um _____ Uhr

Anzahl der Fortbildungseinheiten (á 45 Minuten) _____

8 Wissenschaftliche Leitung

Firmierung/Name _____

Anschrift _____

Qualifikation: Approbation als PP KJP Arzt mit Fachgebiet**9 Teilnahmegebühr** ja nein wenn ja, _____ Euro pro Kurs und Person**10 Teilnehmerzahl**

Erwartete Teilnehmerzahl _____ Personen



11 Finanzielle Unterstützung der Veranstaltung

ja nein wenn ja, durch wen: _____

12 Wurde die Veranstaltung bereits zertifiziert?

ja nein wenn ja, durch wen: _____

Wie viele Fortbildungspunkte wurden vergeben? _____

Sind Sie mit der Veröffentlichung der Veranstaltung im **Fortbildungskalender der OPK** einverstanden?

ja nein

Hinweis:

Um den Antrag auf Anerkennung bearbeiten zu können, muss das Veranstaltungsprogramm oder die Einladung dem Antrag beigelegt werden.

Ort/Datum _____ Stempel/Unterschrift _____



Anlage 3.3 zur Fortbildungsordnung OPK**Antrag zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen durch die OPK
nach Kategorie C2 (ohne Supervision) für die Fortbildung****1 Bezeichnung/Name der Gruppe**

2 Antragssteller

Name _____ Ansch _____

Tel./Fax/Mail _____

Mitgliedsnummer _____

3 Veranstaltungsort wie Punkt 2, oder: _____**4 Regelmäßige Treffen finden statt ab dem:**

Datum _____ Anzahl pro Jahr _____

5 Fortbildungseinheiten á 45 min/Veranstaltung

6 Teilnehmer (ggf. auf gesonderter Liste beifügen) (QZ mind. 4; IVG mind. 3)

7 Bei AkkreditierungVeröffentlichung im Fortbildungskalender der OPK gewünscht? ja nein

Ort/Datum _____ Stempel/Unterschrift _____



Anlage 4 zur Fortbildungsordnung OPK

Empfehlungen zur Zertifizierung von strukturierter interaktiver Fortbildung

(A) Definition einer strukturierten interaktiven Fortbildung

Grundlage einer strukturierten interaktiven Fortbildung können prinzipiell alle Medien sein. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

(B) Inhaltliche und formale Anforderungen

- ▼ Für die der strukturierten interaktiven Fortbildung zugrunde gelegten Inhalte und Fragen muss der Nachweis einer wissenschaftlichen Begutachtung durch den Anbieter gegenüber der zertifizierenden Kammer erbracht werden.
- ▼ Die Inhalte müssen gemäß § 2 MFbO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der Inhalte im Rahmen der strukturierten interaktiven Fortbildung und die letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- ▼ Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- ▼ Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.

(C) Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

- ▼ Die Inhalte der strukturierten interaktiven Fortbildung und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.
- ▼ Eine qualifizierte inhaltliche Rückmeldung der Kontrollergebnisse an den Teilnehmer ist wünschenswert.
- ▼ Zum erfolgreichen Abschließen der strukturierten interaktiven Fortbildung sind mindestens 2/3 der Antworten richtig zu beantworten und vom Anbieter zu bescheiden.

(D) Abgrenzung von strukturierter interaktiver Fortbildung und Selbststudium

Publikationen, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden, fallen unter die Kategorie E der MFbO „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren.“ Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolgs nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.

Anlage 5.1 zur Fortbildungsordnung OPK

Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats nach der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK)

- Erstantrag
- Nachlieferung zum Antrag vom _____ noch fehlende Punkte _____
- Folgeantrag (Datum meines letzten Fortbildungszertifikats _____)

Persönliche Angaben

Name _____ Vorname _____ Titel _____

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) _____ Mitgliedsnummer _____

- Hiermit beantrage ich das Fortbildungszertifikat der OPK, da ich innerhalb des Fortbildungszyklus mindestens 250 anrechnungsfähige Fortbildungspunkte erworben habe.
- Hiermit beantrage ich eine Zustandsermittlung meiner bisher erworbenen Fortbildungspunkte.

Für das Fortbildungszertifikat mache ich folgende Fortbildungspunkte geltend:

Erworbene Gesamtpunktzahl

- Fortbildungspunkte durch Teilnahme an psychotherapierlevanten Fortbildungen, die von der OPK, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer anerkannt waren (Kategorien A, B, C) **(bitte Formblatt ABC ausfüllen)** _____
- Fortbildungspunkte durch strukturierte interaktive Fortbildung (Internet/CD ROM/Printmedien) (Kategorie D) **(bitte Formblatt D ausfüllen)** _____
- Fortbildungspunkte für Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel (Kategorie E) (max. 50 Fortbildungspunkte in 5 Jahren) _____
- Fortbildungspunkte für eigene Tätigkeiten (als Autor, Referent, Moderator oder Supervisor) (Kategorie F) **(bitte Formblatt F ausfüllen)** _____
- Fortbildungspunkte gemäß Kategorie G **(bitte Formblatt G ausfüllen)** _____

Hinweis: Legen Sie diesem Antrag bitte die entsprechenden Formblätter mit der Auflistung der absolvierten Fortbildungsveranstaltungen und die entsprechenden Nachweise bei (bitte nur in Kopie). Die Originalbescheinigungen sollten Sie mindestens 6 Jahre aufbewahren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei nicht formgerecht oder unvollständig eingereichten Anträgen eine Bearbeitungsgebühr erheben müssen.

Selbsterklärung:

- Ich versichere die Richtigkeit aller meiner in diesem Antrag gemachten Angaben.
- Dauer des Fortbildungszyklus: von (Monat/Jahr) _____ bis (Monat/Jahr) _____
Mir ist bekannt, dass für mich danach im Regelfall ein neuer Fortbildungszyklus (max. 5 Jahre) beginnt.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Kassenärztlichen Vereinigung _____ eine Mehrfertigkeit meines Fortbildungszertifikats übermittelt wird (gilt nur für Vertragspsychotherapeuten).

Ort/Datum _____ Stempel/Unterschrift _____





Anlage 5.4 zur Fortbildungsordnung OPK

Formblatt F

Name des Antragstellers		Blatt-Nr.				
Aufstellung der Tätigkeiten als Autor, Referent, Moderator und Supervisor. Die entsprechenden Nachweise sind in Kopie beizufügen.						
lauf. Nr.	Datum und Dauer	Tätigkeit/Funktion (bitte jeweils markieren)	Nachweis durch (bitte jeweils markieren und Nachweis beifügen)	Kategorie	Punktzahl	Prüffeld (Verwendung nur durch OPK)
		<input type="checkbox"/> Autorenschaft (Artikel, Buch, Poster) <input type="checkbox"/> Referent/Dozent einer akkreditierten/anerkannten Fortbildungsveranstaltung <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Moderator eines akkreditierten Qualitätszirkels <input type="checkbox"/> Tätigkeit als anerkannter Supervisor /SE-, Balint-, IFA-Gruppenleiter	<input type="checkbox"/> Titelblatt/Publicationsnachweis <input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung oder Programm <input type="checkbox"/> Durchführungsnachweis/Anerkennung			
		<input type="checkbox"/> Autorenschaft (Artikel, Buch, Poster) <input type="checkbox"/> Referent/Dozent einer akkreditierten/anerkannten Fortbildungsveranstaltung <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Moderator eines akkreditierten Qualitätszirkels <input type="checkbox"/> Tätigkeit als anerkannter Supervisor /SE-, Balint-, IFA-Gruppenleiter	<input type="checkbox"/> Titelblatt/Publicationsnachweis <input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung oder Programm <input type="checkbox"/> Durchführungsnachweis/Anerkennung			
		<input type="checkbox"/> Autorenschaft (Artikel, Buch, Poster) <input type="checkbox"/> Referent/Dozent einer akkreditierten/anerkannten Fortbildungsveranstaltung <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Moderator eines akkreditierten Qualitätszirkels <input type="checkbox"/> Tätigkeit als anerkannter Supervisor /SE-, Balint-, IFA-Gruppenleiter	<input type="checkbox"/> Titelblatt/Publicationsnachweis <input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung oder Programm <input type="checkbox"/> Durchführungsnachweis/Anerkennung			
		<input type="checkbox"/> Autorenschaft (Artikel, Buch, Poster) <input type="checkbox"/> Referent/Dozent einer akkreditierten/anerkannten Fortbildungsveranstaltung <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Moderator eines akkreditierten Qualitätszirkels <input type="checkbox"/> Tätigkeit als anerkannter Supervisor /SE-, Balint-, IFA-Gruppenleiter	<input type="checkbox"/> Titelblatt/Publicationsnachweis <input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung oder Programm <input type="checkbox"/> Durchführungsnachweis/Anerkennung			
		<input type="checkbox"/> Autorenschaft (Artikel, Buch, Poster) <input type="checkbox"/> Referent/Dozent einer akkreditierten/anerkannten Fortbildungsveranstaltung <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Moderator eines akkreditierten Qualitätszirkels <input type="checkbox"/> Tätigkeit als anerkannter Supervisor /SE-, Balint-, IFA-Gruppenleiter	<input type="checkbox"/> Titelblatt/Publicationsnachweis <input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung oder Programm <input type="checkbox"/> Durchführungsnachweis/Anerkennung			
		<input type="checkbox"/> Autorenschaft (Artikel, Buch, Poster) <input type="checkbox"/> Referent/Dozent einer akkreditierten/anerkannten Fortbildungsveranstaltung <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Moderator eines akkreditierten Qualitätszirkels <input type="checkbox"/> Tätigkeit als anerkannter Supervisor /SE-, Balint-, IFA-Gruppenleiter	<input type="checkbox"/> Titelblatt/Publicationsnachweis <input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung oder Programm <input type="checkbox"/> Durchführungsnachweis/Anerkennung			
		<input type="checkbox"/> Autorenschaft (Artikel, Buch, Poster) <input type="checkbox"/> Referent/Dozent einer akkreditierten/anerkannten Fortbildungsveranstaltung <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Moderator eines akkreditierten Qualitätszirkels <input type="checkbox"/> Tätigkeit als anerkannter Supervisor /SE-, Balint-, IFA-Gruppenleiter	<input type="checkbox"/> Titelblatt/Publicationsnachweis <input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung oder Programm <input type="checkbox"/> Durchführungsnachweis/Anerkennung			
				Summe		

Anlage 5.5 zur Fortbildungsordnung OPK

Formblatt G

Name des Antragstellers							Blatt-Nr.		
Aufstellung der von mir absolvierten Hospitationen, Fall- und Klinikkonferenzen, Workshops etc. . Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.									
Lfd. Nr.	Datum und Dauer	Einrichtung	Art	Ort	Anerkennung/ Akkreditierung durch	Zugehörige Nr. (VNR/AKNR/Kursnummer)	Punktzahl	Prüffeld (Verwendung nur durch OPK)	
			<input type="checkbox"/> Hospitation <input type="checkbox"/> Fallkonferenz <input type="checkbox"/> Klinikkonferenz <input type="checkbox"/> Andere		<input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere PK <input type="checkbox"/> Ärztekammer				
			<input type="checkbox"/> Hospitation <input type="checkbox"/> Fallkonferenz <input type="checkbox"/> Klinikkonferenz <input type="checkbox"/> Andere		<input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere PK <input type="checkbox"/> Ärztekammer				
			<input type="checkbox"/> Hospitation <input type="checkbox"/> Fallkonferenz <input type="checkbox"/> Klinikkonferenz <input type="checkbox"/> Andere		<input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere PK <input type="checkbox"/> Ärztekammer				
			<input type="checkbox"/> Hospitation <input type="checkbox"/> Fallkonferenz <input type="checkbox"/> Klinikkonferenz <input type="checkbox"/> Andere		<input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere PK <input type="checkbox"/> Ärztekammer				
			<input type="checkbox"/> Hospitation <input type="checkbox"/> Fallkonferenz <input type="checkbox"/> Klinikkonferenz <input type="checkbox"/> Andere		<input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere PK <input type="checkbox"/> Ärztekammer				
			<input type="checkbox"/> Hospitation <input type="checkbox"/> Fallkonferenz <input type="checkbox"/> Klinikkonferenz <input type="checkbox"/> Andere		<input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere PK <input type="checkbox"/> Ärztekammer				
			<input type="checkbox"/> Hospitation <input type="checkbox"/> Fallkonferenz <input type="checkbox"/> Klinikkonferenz <input type="checkbox"/> Andere		<input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere PK <input type="checkbox"/> Ärztekammer				
			<input type="checkbox"/> Hospitation <input type="checkbox"/> Fallkonferenz <input type="checkbox"/> Klinikkonferenz <input type="checkbox"/> Andere		<input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere PK <input type="checkbox"/> Ärztekammer				
Summe									

